



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

68. Jahrgang

Ansbach, 15. März 2023

Nr. 3

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 16. Dezember 1986 über die Weiterführung und Umbenennung der Schule für Kranke (Grund- und Mittelschulstufe) Nürnberg-Fürth vom 14. Februar 2023.....	33
Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von Luftsportverbänden in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken des Freistaates Bayern.....	34
Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG.....	39
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung der Lagermenge für leichtes Heizöl (HEL) von derzeit 24.200 t auf 36.200 t des Heizöltanklagers am Kraftwerk Franken I in Nürnberg der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf.....	40
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023.....	42
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ für das Haushaltsjahr 2023.....	43
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW).....	44
Bek Nr. 44/2023 des Zweckverbandes Altmühlsee über die 40. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“; Genehmigung nach § 6 BauGB.....	45
Bek Nr. 45/2023 des Zweckverbandes Altmühlsee über die Aufstellung des Bebauungsplans „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“ mit integriertem Grünordnungsplan; Inkrafttreten nach § 10 BauGB.....	45
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen.....	46



Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unsere am 21. Februar 2023 im Alter von 64 Jahren verstorbene ehemalige Kollegin

Frau Ingeborg Engelhardt

Regierungsamtman

Frau Engelhardt war bis zu ihrem Ruhestandseintritt mehr als 34 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihr verlieren wir eine engagierte und geschätzte ehemalige Kollegin.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt ihrem Ehemann und allen Angehörigen.

Ansbach, 28. Februar 2023

Keppeler
Abteilungsdirektor

Pollack
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung der
Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 16. Dezember 1986 über die Weiterführung
und Umbenennung der Schule für Kranke
(Grund- und Mittelschulstufe) Nürnberg-Fürth**

Vom 14. Februar 2023

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl S. 308) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Die Schule für Kranke (Grund- und Hauptschulstufe) Nürnberg-Fürth wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung

„Schule für Kranke (Grund- und Mittelschulstufe)
Nürnberg-Fürth, Gertrud-Steinl-Schule“.

§ 2

§ 2 Abs. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 16.12.1986 über die Erweiterung und Umbenennung der Schule für Kranke (Grund- und Hauptschulstufe) Nürnberg (RABl Nr. 1/1987, S. 10) erhält folgende Fassung:

Die Schule führt die Bezeichnung „Schule für Kranke (Grund- und Mittelschulstufe) Nürnberg-Fürth, Gertrud-Steinl-Schule“ und hat ihren Sitz in der Stadt Nürnberg.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Ansbach, 14. Februar 2023

Regierung von Mittelfranken
Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABl S. 33

Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - zur Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von Luftsportverbänden in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken des Freistaates Bayern

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. März 2023 Gz. 25.1-3743.1.22/26

Diese Allgemeinverfügung betrifft ausschließlich den Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von Luftsportverbänden im Sinne von § 21f Abs. 1 der Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist (LuftVO), der auf der Grundlage einer Genehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge i. V. m. § 21g LuftVO (Verbandsbetriebsgenehmigung) durchgeführt wird. Flugmodelle i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 9 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sind unbemannte Luftfahrzeuge, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung - LuftVZO). Diese gelten nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 als unbemannte Luftfahrzeugsysteme (UAS).

Der Betrieb von Flugmodellen im Rahmen von Luftsportverbänden, der auf der Grundlage der o. a. Verbandsbetriebsgenehmigung durchgeführt wird, bedarf zusätzlich zu dieser Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen einer Erlaubnis der für das Gelände, über dem der Betrieb stattfinden soll, örtlich zuständigen Landesluftfahrtbehörde. Eine solche Erlaubnis ist u. a. dann erforderlich, wenn Flugmodelle mit mehr als 12 kg Startmasse oder wenn Flugmodelle jeden Gewichts mit Verbrennungsmotor in einer Entfernung von weniger als 1,5 km von Wohngebieten oder bei Nacht betrieben werden (§ 21f Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 und Satz 2 LuftVO, § 21f Abs. 4 LuftVO). Zuständige Landesluftfahrtbehörde für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken des Freistaates Bayern ist die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18 Buchst. f der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen [ZustVVerk] vom 22. Dezember 1998 [GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B], die zuletzt durch Verordnung vom 22. September 2021 [GVBl. S. 590] geändert worden ist).

Die mit der nachfolgenden Allgemeinverfügung erteilte Allgemeinerlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen nach § 21f Abs. 3 LuftVO stellt keine Genehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 dar und ersetzt diese auch nicht. Die Nutzung der mit der nachfolgenden Allgemeinverfügung erteilten allgemeinen Betriebserlaubnis nach nationalem Recht setzt vielmehr voraus, dass der UAS-Betreiber bzw. Fernpilot aufgrund einer Mitgliedschaft in einem der durch eine Verbandsbetriebsgenehmigung berechtigten Luftsportverbände von dieser Genehmigung Gebrauch machen kann und alle durch die Genehmigungsbehörde Luftfahrt-Bundesamt (LBA) und den Luftsportverband vorgegebenen Regelungen beachtet.

Die gegenwärtigen Inhaber der erstmals in Deutschland am 06.07.2022 erteilten Verbandsbetriebsgenehmigungen haben nach Vorgabe des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) die Standards für den sicheren Betrieb von Flugmodellen über 5 kg bis 25 kg Startmasse auf Modellfluggeländen, die durch die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von Flugmodellen gemäß § 21a und § 21b Luftverkehrs-Ordnung LuftVO [in der bis zum 17.06.2021 geltenden Fassung] (NfL 1 -1430-18) gesetzt worden waren, als Mindestanforderungen für den Modellflugbetrieb im Rahmen der Verbandsbetriebserlaubnis übernommen. Aus der Erwägung heraus, dass damit bereits weitgehend auch den Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für den Luftverkehr durch den nach § 21f Abs. 3 LuftVO erlaubnispflichtigen Flugmodell-Betrieb in erforderlicher und ausreichender Weise begegnet wird und um Doppelregelungen zu vermeiden, erlässt die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - die nachfolgende

Allgemeinverfügung

Die Erlaubnis gemäß § 21f Abs. 3 LuftVO zum Aufstieg von Flugmodellen im Rahmen von Luftsportverbänden, der auf der Grundlage einer nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 i. V. m. § 21g LuftVO erteilten Verbandsbetriebsgenehmigung durchgeführt wird, wird allen Betreibern von Flugmodellen für den Luftraum innerhalb der Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken des Freistaates Bayern wie folgt allgemein erteilt:

I.

Umfang der Allgemeinerlaubnis

1. Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen mit mehr als 12 Kilogramm Startmasse gemäß § 21f Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LuftVO.
2. Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotor bei Nacht im Sinne des Art. 2 Satz 2 Nr. 34 der Durchführungsverordnung (EU) gemäß § 21f Abs. 3 Satz 2 LuftVO.
3. Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor, die in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von Wohngebieten betrieben werden, gemäß § 21f Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LuftVO. Diese Erlaubnis gilt nur im Zusammenhang mit einer individuell für einen festzulegenden UAS-Betreiber ausgestellten Erlaubnisergänzung der Luftfahrtbehörde, in der für ein bestimmtes Gelände die von der örtlichen Situation abhängigen immissionsschutzrechtlichen Festlegungen zum Betriebsumfang getroffen sind.

II.

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt oder erweitert, geändert oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Der Widerruf oder die Änderung der Allgemeinverfügung wird unmittelbar nach Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt wirksam, es sei denn in der Bekanntmachung wird eine andere Gül-

tigkeit festgelegt. Personen oder Personenvereinigungen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, sind daher verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Allgemeinverfügung zu informieren (die jeweils geltende Fassung wird auf der Internetseite <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> eingestellt).

III.

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach § 21f Abs. 3 LuftVO (Nrn. I.1 bis I.3)

1. Von der mit dieser Allgemeinverfügung erteilten Betriebserlaubnis dürfen nur Flugmodell-Betreiber Gebrauch machen, die berechtigt sind, von einer durch das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) einem bundesweit tätigen Luftsportverband erteilten Verbandsbetriebsgenehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 Gebrauch zu machen. Wie der Flugmodell-Betreiber diese Berechtigung erhält, richtet sich nach den Regularien des jeweiligen Luftsportverbands. Die Berechtigung ist der Landesluftfahrtbehörde auf Verlangen nachzuweisen.
2. Die aufgrund der Verbandsbetriebsgenehmigung geltenden Regelungen des jeweiligen Luftsportverbands sind auch bei dem Betrieb aufgrund der mit dieser Allgemeinverfügung erteilten Betriebserlaubnis zu beachten, es sei denn, durch diese Allgemeinverfügung würden ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen.
3. Flugmodell-Betreiber, die von der mit dieser Allgemeinverfügung erteilten Erlaubnis Gebrauch machen, müssen Aufzeichnungen über den aufgrund der Erlaubnis durchgeführten Flugmodell-Betrieb mit folgenden Angaben schriftlich oder elektronisch führen:
 - Name, Vorname des Fernpiloten;
 - Bezeichnung des Flugmodells mit Angabe der Antriebsart;
 - Datum und Uhrzeit (Beginn und Ende des Flugmodell-Betriebs);
 - Aufstiegsort (kann entfallen, wenn bei Modellfluggeländen ein Modellflugbuch für den Gesamtbetrieb geführt wird);
 - besondere Vorkommnisse, Unfälle, Betriebsstörungen.

An Modellfluggeländen können diese Aufzeichnungen mit dem Modellflugbuch verbunden werden, sofern ein solches im Rahmen der Verbandsgenehmigung zu führen ist. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde vorzulegen.

4. Für den Betrieb von Flugmodellen mit einer Startmasse von 25 kg und mehr, die in der UAS-Betriebskategorie „speziell“ auf der Grundlage einer Verbandsbetriebsgenehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 unter Anwendung der im Rahmen dieser Genehmigung für die Zulassung solcher Flugmodelle geltenden Vorschriften des nationalen Rechts betrieben werden, gelten folgende zusätzliche Betriebsbedingungen:

- a) Der Fernpilot muss Inhaber eines gültigen Ausweises für Steuerer von Flugmodellen

gemäß § 116 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) sein und muss diesen Ausweis bei dem Betrieb mitführen und auf Verlangen Vertretern der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorweisen.

- b) Der Halter eines im Rahmen dieser Erlaubnis eingesetzten Flugmodells mit einer Startmasse von 25 kg und mehr muss über eine gültige Bescheinigung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät (LuftGerPV) verfügen. Diese Bescheinigung muss bei dem Betrieb mitgeführt und auf Verlangen Vertretern der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorgewiesen werden.
- c) Der Betrieb eines Flugmodells mit einer Startmasse von 25 kg und mehr darf nur auf einem Gelände und in einem Luftraum stattfinden, deren Eignung für den Betrieb dieses Flugmodells geprüft und bescheinigt wurde. Die Eignungsprüfung und Bescheinigung hat dabei durch einen von dem Luftsportverband, der das betreffende Gelände ausgewiesen hat, zu benennenden Modellflugsachverständigen zu erfolgen. Die Geländeeignungsbescheinigung kann sich dabei individuell auf das einzelne Flugmodell oder generell auf Klassen von Flugmodellen, die nach festzulegenden allgemeinen Kriterien (z. B. max. Startmasse, max. Startrollstrecke, Mindeststeigleistung) bestimmt sind, beziehen. Die Bescheinigung ist bei dem Betrieb mitzuführen bzw. an dem Fluggelände vorzuhalten und auf Verlangen Vertretern der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzuweisen.

5. Der Flugmodell-Betrieb in der „speziellen“ Kategorie auf Grundlage dieser Erlaubnis darf über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 1,5 km von der Begrenzung von Flugplätzen, die keine Flughäfen sind, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Luftaufsichtsstelle, der Flugleitung oder des Flugplatzbetreibers durchgeführt werden.

6. Wenn für den Betrieb von Flugmodellen aufgrund einer naturschutzrechtlichen Schutzverordnung eine behördliche Gestattung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich ist, darf der Betrieb nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die Ersetzung der naturschutzrechtlichen Gestattung durch die luftrechtliche Erlaubnis nach Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz erfolgt nur unter der Voraussetzung des Satzes 1. Dies gilt insbesondere auch für Schutzgebiete, die kein geografisches UAS-Gebiet i. S. v. § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO sind (insbesondere Landschaftsschutzgebiete).

IV.

Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach § 21f Abs. 3 Satz 2 LuftVO (Nr. I.2 - Betrieb bei Nacht)

Der Betrieb eines Flugmodells bei Nacht im Sinne des Artikels 2 Satz 2 Nr. 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 darf nur bei Vorliegen aller folgender Voraussetzungen durchgeführt werden (Definition Nacht: siehe Nr. VI.11):

Das in der Nacht betriebene Flugmodell muss während des gesamten Flugbetriebs

- a) funktionsfähige Lichter führen, die geeignet sind, jederzeit den Betrieb in direkter Sicht des Fernpiloten im Sinne von Art. 2 Satz 2 Nr. 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 (VLOS) sicherzustellen und
- b) mit einem grünen Blinklicht ausgestattet sein, das während des Flugbetriebs eingeschaltet werden muss.

V.

Nebenbestimmungen zur Erlaubnis nach § 21f Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LuftVO (Nr. I.3 - Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor in weniger als 1,5 km von Wohngebieten)

1. Hinsichtlich
 - a) des Inhabers der Erlaubnisergänzung (Person [en] oder Personenvereinigung),
 - b) des Modellfluggeländes (Fluggeländebezugspunkt = Mitte der Start- und Landeflächen),
 - c) der zugelassenen Arten von Verbrennungsmotoren,
 - d) der zulässigen maximalen Schallpegel in Abhängigkeit von den gleichzeitig betriebenen Flugmodellen je Antriebsart,
 - e) der maximalen Anzahl der gleichzeitig betriebenen Flugmodelle mit Verbrennungsmotor je Antriebsart,
 - f) der für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor zugelassenen Betriebszeiten und
 - g) des zugelassenen Flugraums für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor

gelten die Festlegungen, die in einer gesonderten Ergänzung dieser Allgemeinerlaubnis durch die Luftfahrtbehörde individuell festgelegt werden. Diese Erlaubnisergänzung ist, sofern der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor im Rahmen der Verbandsgenehmigung beabsichtigt ist, bei der Luftfahrtbehörde über das dafür vorgesehene Antragsformular zu beantragen und wird nur dann erteilt, wenn nach Prüfung durch die Luftfahrtbehörde und ggf. weitere zu beteiligende Stellen festgestellt wird, dass der beabsichtigte Flugbetrieb nicht zu unzumutbaren Lärmeinwirkungen für die betroffenen Wohngebiete führt.

2. Für Flugmodell-Betreiber, die über eine vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung erteilte unbefristete Erlaubnis zum Betrieb von Flugmodellen der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern verfügen, gilt diese als Ergänzung dieser Allgemeinerlaubnis insofern weiter, als die in Nr. 1 Buchst. a) bis g) aufgeführten Festlegungen aus der Alterlaubnis übernommen werden. Wurde die Alterlaubnis befristet erteilt, gilt dies entsprechend bis zum Ablauf der Befristung.
3. Flugmodelle mit Kolbenverbrennungsmotoren, die im Rahmen dieser Allgemeinerlaubnis eingesetzt werden, müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer ausgestattet sein.
4. Bei dem Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb sind folgende besonderen Bedingungen zu beachten:

- a) Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes davon zu überzeugen, dass der in der Erlaubnisergänzung nach Nr. 1 bzw. Nr. 2 festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Modellflugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.
- b) Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
- c) Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Modellfluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
- d) Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Flugmodellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
- e) Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Flugmodell Rauchverbot.

5. Der Flugmodell-Betreiber hat unter den in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („Lärmpass“) anzulegen:

Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Modells;
- Art des Motors;
- Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, soweit vorhanden;
- verwendeter Schalldämpfer;
- ermittelte Messwerte;
- verantwortlicher Messbeauftragter.

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z. B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen können. Für die Durchführung der Messung kann auch ein geeigneter

einfacherer Schallpegelmessers als der in der LVL angegebene verwendet werden. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

6. Sofern in einer Entfernung von weniger als 1,5 km zu dem in der in der Erlaubnisergänzung nach Nr. 1 oder 2 angegebenen Fluggeländebezugspunkt neue Wohngebiete ausgewiesen oder errichtet werden, ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich durch den Inhaber der Erlaubnisergänzung hierüber zu informieren. Die Luftfahrtbehörde kann im Fall der Ausweisung neuer Wohngebiete innerhalb dieses Bereichs erneut eine immissionschutzrechtliche Prüfung durchführen und die Erlaubnisergänzung widerrufen oder ändern, sofern dies zur Vermeidung unzumutbarer Lärmeinwirkungen für Wohngebiete erforderlich ist.

VI. Hinweise

1. Diese Erlaubnis gilt nur für den Betrieb von Flugmodellen, der gemäß Art. 3 Buchst. b, Art. 5 Abs. 6 Buchst. b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in der UAS-Kategorie „speziell“ auf der Grundlage einer Verbandsbetriebsgenehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 i. V. m. § 21g LuftVO durchgeführt wird. Sie gilt nicht für den Betrieb, der in der „speziellen“ Kategorie, der auf der Grundlage einer Betriebsgenehmigung nach Art. 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 durchgeführt wird. In diesem Fall gelten die in der Betriebsgenehmigung festgelegten Bestimmungen.

Alternativ zum Betrieb in der „speziellen“ Kategorie kann Flugmodellbetrieb auch in der „offenen“ Kategorie durchgeführt werden. Für den Betrieb in der „offenen“ Kategorie benötigt der Flugmodellbetreiber keine Genehmigung nach EU- oder nationalem Recht, es müssen aber die Voraussetzungen und Betriebsbestimmungen des Art. 4 Abs. 1 und des Teils A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947, sowie das Mindestalter für Fernpiloten nach Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 beachtet werden.

2. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr sind bestehende, nationale Erlaubnisse, die auf der Grundlage einer alten Fassung der Luftverkehrs-Ordnung erteilt wurden, formal-rechtlich weiter bestandskräftig. Durch diese Allgemeinverfügung werden die in Nordbayern bestehenden Alterlaubnisse jedoch materiell-rechtlich unwirksam, soweit nicht durch Nr. V.2 dieser Allgemeinverfügung einzelne dort abschließend aufgeführte Festlegungen als Erlaubnisergänzung inhaltlich weiter in die Allgemeinerlaubnis übernommen werden. Darüber hinaus ist es möglich, dass durch den Luftsportverband weitere Festlegungen der ungültig gewordenen Verwaltungsakte inhaltlich als Bestandteil der Verbandsregularien zur Ausübung der Verbandsbetriebsgenehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 übernommen werden. Das Nähere hierzu regeln die jeweiligen Verbandsregelwerke.
3. Von dieser Erlaubnis unberührt bleiben die besonderen Betriebsbedingungen, die in geografischen

UAS-Gebieten nach Art. 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 gelten. Diese Betriebsbedingungen sind in § 21h Abs. 3 und 4 LuftVO festgelegt und müssen auch von Flugmodell-Betreibern beachtet werden. Wenn nach den Betriebsbedingungen Zustimmungen bestimmter Stellen (z. B. von Betreibern von Infrastrukturanlagen oder schützenswerten Einrichtungen, von Naturschutzbehörden) einzuholen sind, werden diese Zustimmungen durch die mit dieser Allgemeinverfügung erteilte Erlaubnis und auch durch die Verbandsbetriebsgenehmigung nicht ersetzt. Nur in begründeten Fällen kann durch die Landesluftfahrtbehörde auf Antrag eine Abweichung von den für geografische UAS-Gebiete festgelegten Betriebsbedingungen zugelassen werden (§ 21i LuftVO).

Der Flugmodell-Betreiber kann die Betroffenheit des vorgesehenen Betriebsbereiches durch geografische UAS-Gebiete anhand des Map Tools feststellen, das auf der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr eingerichteten Digitalen Plattform Unbemannte Luftfahrt (www.dipul.de) zur Verfügung gestellt wird.

4. Von dieser Erlaubnis unberührt bleibt die Verpflichtung, für den Aufstieg von Flugmodellen vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der Flugverkehrskontrollstelle der örtlich zuständigen Flugsicherungsorganisation einzuholen (§ 21 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO). Dies betrifft bei Flugmodellen den Luftraum in Kontrollzonen (CTR) ab Grund, sowie den Luftraum „E“ ab einer Höhe von 2500 ft, 1700 ft oder 1000 ft AGL, je nach Festlegung in der Luftfahrkarte. Kontrollzonen (CTR) bestehen im Zuständigkeitsbereich des Luftamts Nordbayern zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung an folgenden Flughäfen/Flugplätzen (Zuständigkeit für die Flugverkehrskontrollfreigabe in Klammern): Verkehrsflughafen Nürnberg (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH), Verkehrslandeplatz Hof-Plauen (Austro Control), Militärflugplätze Ansbach-Katterbach, Grafenwöhr und Illesheim (US-Streitkräfte). Zur Regelung der Flugverkehrskontrollfreigabe bestehen für die Kontrollzonen Nürnberg und Hof-Plauen Allgemeinverfügungen der jeweils örtlich zuständigen Flugsicherungsorganisationen.

Der Betrieb von Flugmodellen ist nicht betroffen von Lufträumen mit vorgeschriebener Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone - RMZ), da die EU-Verordnung, auf deren Grundlage die für RMZ geltenden Regelungen erlassen wurden, für Flugmodelle nicht anwendbar ist (Art. 1 Abs. 4 der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 923/2012). Es ist aber zu beachten, dass der kontrollierte Luftraum „E“ in der Umgebung von RMZ in der Regel auf 1000 ft AGL abgesenkt ist.

5. Der Betrieb von Flugmodellen in Gebieten mit Flugbeschränkungen (ED-R) darf nur mit Durchfluggenehmigung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung oder der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle durchgeführt werden (§ 17 LuftVO).
6. Fernpiloten von Flugmodellen mit einer Startmasse von mehr als 2 kg müssen zusätzlich zu dieser

Erlaubnis über eine gültige Bescheinigung des Luftsportverbandes, dem eine Genehmigung nach Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 erteilt worden ist, über die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme verfügen und müssen diese Bescheinigung während des Betriebs mitführen (§ 21f Abs. 2 LuftVO).

7. Diese Erlaubnis entbindet den Flugmodell-Betreiber nicht von der nach Art. 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 vorgeschriebenen Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht. Die Registrierung kann bei Mitgliedern in Luftsportverbänden über den Verband erfolgen (§ 66a Abs. 4 LuftVG).
8. Der Halter eines Flugmodells ist aufgrund von § 43 Abs. 2 LuftVG verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz eine Haftpflichtversicherung nach § 102 LuftVZO i. V. m. § 37 Abs. 1 LuftVG zu unterhalten. Die Versicherungsbestätigung ist bei dem Betrieb mitzuführen (§ 106 Abs. 2 LuftVZO).
9. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind. Insbesondere sind etwa erforderliche privatrechtliche Zustimmungen des Grundstückseigentümers für die Start- und Landestelle oder straßen- und wegerechtliche Vorgaben bei dem Betrieb des Flugmodells zu berücksichtigen.
10. Zuwiderhandlungen gegen die Beschränkungen und Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
11. Nacht im Sinne des Art. 2 Satz 2 Nr. 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 i. V. m. Art. 2 Nr. 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 sind die Stunden zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung. Die bürgerliche Dämmerung endet am Abend und beginnt am Morgen, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.
12. Der Betrieb von Flugmodellen mit Raketenantrieb (§ 21f Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LuftVO) oder von Modellflugzeugen, die nicht zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden, ist nicht Gegenstand dieser Allgemeinverfügung.

VII. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

VIII. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 34

Bildung eines Beschwerdeausschusses nach Art. 8 GLKrWG**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. März 2023 Gz. 12-1367-13/07**

Mit Bekanntmachung vom 15.10.2019 (MFrABI 2019, S. 134) wurde für die Zeit vom 01.12.2019 bis 30.11.2025 der Beschwerdeausschuss für Gemeinde- und Landkreiswahlen gebildet.

In der Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses ergeben sich folgende Änderungen:

An Stelle von Herrn Abteilungsdirektor Klaus Keppler wird Herr Leitender Regierungsdirektor Wolfgang Fischer zum Mitglied des Beschwerdeausschusses für Gemeinde- und Landkreiswahlen bestellt.

An Stelle von Herrn Richter am Landgericht Ansbach Dr. Daniel Hader wird Herr Richter am Landgericht Ansbach Dr. Christian Eberlein zum vertretenden Mitglied des Beschwerdeausschusses für Gemeinde- und Landkreiswahlen bestellt.

Aufgrund dieser Änderungen gehören dem Beschwerdeausschuss nunmehr an

- Herr Leitender Regierungsdirektor Wolfgang Fischer, Regierung von Mittelfranken, als Vorsitzender
- Herr Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Ansbach Dr. Alexander Heinold;
Vertreter: Herr Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Thilo Reindl
- Herr Direktor des Amtsgerichts Weißenburg i. Bay. Christian Freudling;
Vertreter: Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Ansbach Stefan Horndasch;
Herrn Richter am Landgericht Ansbach Dr. Christian Eberlein.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung der Lagermenge für leichtes Heizöl (HEL) von derzeit 24.200 t auf 36.200 t des Heizöltanklagers am Kraftwerk Franken I in Nürnberg der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. März 2023 gem. § 10 Abs. 7, 8 und 8a BImSchG, Gz. RMF-SG55.1-8711-2-10

1. Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, beantragte am 22.11.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der Lagermengen für leichtes Heizöl am Standort Kraftwerk Franken I, Felsenstraße 14, 90499 Nürnberg, Fl.-Nrn. 712, 712/3, 713/4 und 567/68 Gemarkung Großreuth b. Schweinau.

Die Uniper Kraftwerke GmbH möchte im Rahmen der Gasmangellage die Erweiterung der Lagermenge für leichtes Heizöl (HEL) vornehmen. Hierzu soll das bereits bestehende Heizöltanklager von derzeit 24.200 Tonnen auf 36.200 Tonnen befüllt werden. Bauliche Maßnahmen werden nicht vorgenommen. Mit der Erhöhung der Lagermenge ergibt sich auch eine Änderung der Einstufung des Betriebsbereichs in die Obere Klasse gem. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV (StörfallVO).

2. Das Vorhaben wurde mit Bescheid vom 20.02.2023 durch die Regierung von Mittelfranken genehmigt.
3. Der verfügende Teil des Bescheids wird hiermit gem. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht
4. Darüber hinaus wird der Bescheid gem. § 10 Abs. 8a BImSchG unter Angabe des entsprechenden maßgeblichen BVT-Merkblatts im Internet auf der Website der Regierung von Mittelfranken sowie im UVP-Portal Bayern veröffentlicht.
5. Der Bescheid liegt gem. § 10 Abs. 8 BImSchG vom

16.03.2023 bis einschließlich 29.03.2023

- bei der Regierung von Mittelfranken, Zi.Nr. 1.12/E 17, Bischof-Meiser-Straße 2/4, 91522 Ansbach (Anmeldung über Pforte in der Promenade 27, 91522 Ansbach, Termin bitte vorher vereinbaren, poststelle@reg-mfr.bayern.de) und
- bei der Stadt Nürnberg, Zi.Nr. 119, Bauhof 2, 90402 Nürnberg (um Terminvereinbarung wird gebeten, <https://www.nuernberg.de/internet/umweltamt/kontakt.html>)

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dienststunden Regierung von Mittelfranken:

Mo. - Do. 08:00 bis 16:00 Uhr und
Fr. 08:00 bis 13:00 Uhr

6. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
7. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (30.03.2023 – 02.05.2023) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Regierung von Mittelfranken (Kontaktdaten unter Nr. 5) angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken (<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>) sowie im zentralen Internetportal in Bayern (<https://www.uvp-verbund.de/portal>) veröffentlicht.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

verfügender Teil des Bescheids vom 20.02.2023
Gz. RMFR-SG551-8711-2-10-73
einschließlich Hinweis auf Auflagen
und Rechtsbehelfsbelehrung
s. Anlage Seite 41

MFrABI S. 40

**Vollzug des Immissionsschutzrechts,
Kraftwerk Franken I - Uniper: Antrag auf wesentliche Änderung des Kraftwerks Franken I durch Erhöhung
der Lagermenge für leichtes Heizöl auf 36.200 Tonnen**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Der Uniper Kraftwerke GmbH wird die **Genehmigung** für die wesentliche Änderung des Kraftwerks Franken I, Felsenstraße 14, 90499 Nürnberg, Flurstück Nr. 712,712/3,713/4 und 567/68 der Gemarkung Großreuth bei Schweinau, durch die Erhöhung der Lagermenge auf 36.200 t nach Maßgabe der unter Nr. 2 aufgeführten Pläne und Unterlagen und mit den unter Nr. 3 festgesetzten Nebenbestimmungen gemäß § 16 Abs. 1 BIm-SchG erteilt.
2. Der Bescheid wurde mit Auflagen und Hinweisen versehen.

Der Bescheid wurde mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,

**Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Leibinger
Regierungsdirektorin

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2023

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt auf Grund § 18 der Verbandssatzung vom 20.11.2009 i. V. m. Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. d. Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von und dem Saldo (Jahresergebnis) von	14.429.400,-- Euro
	14.429.400,-- Euro
	0,-- Euro

im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	14.429.400,-- Euro
	14.169.500,-- Euro
	259.900,-- Euro
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,-- Euro
	265.000,-- Euro
	265.000,-- Euro
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,-- Euro
	0,-- Euro
	0,-- Euro
	0,-- Euro
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-5.100,-- Euro

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Die als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Nürnberg, 2. Februar 2023

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
Jörg Volleth
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband "Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)" hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Königstorgraben 1, 90402 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aus.

Nürnberg, 2. Februar 2023

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
gez.
Jörg Volleth
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 42

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
„Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und
Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 14 der Verbandssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) sowie Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 2.018.000,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.418.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushaltes wird auf 840.000,00 Euro festgesetzt. Dieser Betrag wird als Betriebskostenumlage nach dem in § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis Erlangen-Höchstadt	70 %	588.000,00 €
Stadt Erlangen	30 %	252.000,00 €

(2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaushaltes beläuft sich auf 2.303.000,00 Euro. Dieser Betrag wird als Investitionskostenumlage nach dem in § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung festgelegten Verteilungsschlüssel wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Landkreis Erlangen-Höchstadt	70 %	1.612.100,00 €
Stadt Erlangen	30 %	690.900,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Erlangen, 6. Februar 2023

Zweckverband
„Gemeinschaftsanlagen
im Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf“
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Erlangen, 6. Februar 2023

Zweckverband
„Gemeinschaftsanlagen
im Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf“
gez.
Alexander Tritthart

MFrABI S. 43

**Amtliche Bekanntgabe
zum Jahresabschluss 2021
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)**

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2021 nachstehenden Bestätigungsvermerk (komprimierte Fassung) erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW), Nürnberg – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, Nürnberg, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 22. Juli 2022

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses:

Die Verbandsversammlung hat am 17.11.2022 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2021 wird festgestellt.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2021 liegen in der Zeit vom

16.03. bis einschließlich 24.03.2023

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus Am Plärrer 43, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

MFrABI S. 44

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 44/2023**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
40. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“;
Genehmigung nach § 6 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 11. Mai 2022 die 40. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan „Altmühlsee – Teilplan Gunzenhausen“ im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 193, Gemarkung Wald von einer „Wasserfläche/stehendes Gewässer“ in eine „Sonderbaufläche für Erholungszwecke“ beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 6. März 2023 die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan nach § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Begründung/Umweltbericht kann im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Zimmer 28 (2. OG – Bauverwaltung), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen sowie in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:
Mo., Di. 08:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr
Mi. 08:00 – 12:00 Uhr
Do. 08:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 17:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:30 Uhr

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gunzenhausen, 15. März 2023

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 45

**Zweckverband Altmühlsee
Bekanntmachung Nr. 45/2023**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplans „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“ mit integriertem Grünordnungsplan;
Inkrafttreten nach § 10 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat am 11. Mai 2022 den Bebauungsplan „Schwimmende Ferienhäuser auf dem Altmühlsee“ mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung, der artenschutzrechtlichen Prüfung, dem Wind-Wellen-Gutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung wird im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Zimmer 28 (2. OG – Bauverwaltung), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen sowie in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienstzeiten bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:
Mo., Di. 08:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr
Mi. 08:00 – 12:00 Uhr
Do. 08:00 – 12:00 Uhr, 14:00 – 17:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:30 Uhr

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Bebauungsplanunterlagen im Internet wird hingewiesen. Die Unterlagen sind auf dem Internetauftritt der Stadt Gunzenhausen unter der Adresse <https://gunzenhausen.de/ortsrechtssammlung-hauptgruppe-6.html> zu finden. Bei Fragen können Sie die Geschäftsstelle des Zweckverbandes Altmühlsee telefonisch (Tel. 09831 508-191) oder per E-Mail (info@altmuehlsee.de) erreichen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber des Zweckverbandes Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gunzenhausen, 15. März 2023

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 45

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen
Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Richter am Bayerischen Landessozialgericht, Stefan Graf, Direktor
127. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Dezember 2022, 174,04 €
Art. 66186127
JURION Onlineausgabe, 58,02 €
Art.-Nr. 08251624
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen
Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg
100. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 15. Dezember 2022, 373,50 €
Art.-Nr. 66197100
JURION Onlineausgabe, 124,50 €
Art.-Nr. 08251670
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung
171. Aktualisierung, Stand November 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber/Hebeler/Resch

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung
180. Aktualisierung, Stand: Dezember 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

Handbuch für die Verwaltungspraxis
55. Aktualisierung, Stand Januar 2023,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

Kommentar
86. Aktualisierung, Stand November 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar
229. Aktualisierung, Stand Dezember 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 46